

**Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die
Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(BPO)**

vom 08.07.2020

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 10.09.2019 (Amtliche Mitteilungen 074/2019, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 002/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 09.06.2020 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 25“ das Wort „Übergangsvorschriften“ gestrichen und die Wörter „Änderung dieser Ordnung“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium im Umfang von 180 Kreditpunkten gliedert sich je nach dem gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern in:

- a) Zwei Fächer im Umfang von jeweils 60 Kreditpunkten, den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Der Professionalisierungsbereich umfasst 30 Kreditpunkte für Professionalisierungsmodul sowie Praktika bzw. Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten. Die Regelungen für die Studienfächer und die Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich werden je nach Studienziel in den Anlagen zum Professionalisierungsbereich (Anlage 3 bis 3 e) sowie in den fachspezifischen Anlagen erläutert;

oder

- b) ein Fach im Umfang von 90 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 30 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend;

oder

- c) ein Fach im Umfang von 120 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend;

oder

- d) ein Fach im Umfang von 132 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 33 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Der Professionalisierungsbereich umfasst 18 Kreditpunkte für Professionalisierungsmodul sowie Praktika bzw. Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 9 Abs. (5) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren

der Modulveranstaltungen vorausgesetzt wird, sofern die Anwesenheit oder aktive Teilnahme erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.“

4. § 9 Abs. (5) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„In die Anlagen dieser Prüfungsordnung sind Regelungen aufzunehmen, welche die Transparenz und Verbindlichkeit der Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme und/oder der regelmäßigen Anwesenheit gewährleisten.“
5. § 9 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festgelegt werden, dass für die Teilnahme an einem Modul der erfolgreiche Abschluss eines oder mehrerer anderer Module vorausgesetzt wird.“
6. § 9 Abs. (6) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Näheres regeln die Anlagen dieser Prüfungsordnung.“
7. § 10 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten werden.“
8. § 10 Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:
„Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Anzahl der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den Anlagen dieser Prüfungsordnung in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission abgewichen werden.“
9. In § 11 Abs. (1) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Abweichungen davon können in begründeten Fällen mit Zustimmung der Studienkommissionen und den Fakultätsräten in den Anlagen dieser Prüfungsordnung geregelt werden.“
10. In § 11 Abs. (1) wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„Art und Umfang der Modulprüfung sind in den Anlagen dieser Prüfungsordnung geregelt.“
11. § 11 Abs. (9) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Nach Maßgabe der Anlagen dieser Prüfungsordnung können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.“
12. § 11 Abs. (11) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kriterien für das Portfolio sind in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festzulegen.“
13. § 11 Abs. (12) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Näheres regeln die Anlagen dieser Prüfungsordnung.“
14. § 11 Abs. (13) wird wie folgt neu gefasst:
„Andere Prüfungsformen sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den Anlagen dieser Prüfungsordnung geregelt sind.“
15. § 11 Abs. (14) wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch aktive Teilnahme abgeschlossen werden, wenn die Anlagen dieser Prüfungsordnung dies vorsehen.“
16. § 11 Abs. (15) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlagen dieser Prüfungsordnung können bestimmen, dass die Note einer bestandenen Modulprüfung aufgrund von Bonusleistungen verbessert werden kann.“
17. § 11 Abs. (15) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kriterien für die Bonusleistungen sind in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festzulegen.“

18. § 12 Abs. (1) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus den Anlagen dieser Prüfungsordnung.“
19. § 13 Abs. (1) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die Anlagen dieser Prüfungsordnung dieses vorsehen.“
20. § 13 Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sofern in den Anlagen dieser Prüfungsordnung keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.“
21. § 15 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in den Anlagen dieser Prüfungsordnung vorgesehen und in der Modulbeschreibung angekündigt ist.“
22. In § 15 Abs. (5) wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„Bestimmte Prüfungsformen bzw. Module können in den Anlagen dieser Prüfungsordnung von dieser Regelung ausgenommen werden.“
23. In § 15 Abs. (5) wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:
„Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den Anlagen dieser Prüfungsordnung möglich.“

24. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Allgemeine Regelungen für den Professionalisierungsbereich inklusive der Praxismodule

1) Abschnitt A wird wie folgt neu gefasst:

„A. Gliederung des Professionalisierungsbereichs inkl. Praxismodule

(1) In den Fach-Bachelorstudiengängen mit einem Fachanteil von 120 Kreditpunkten sowie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen umfasst der Professionalisierungsbereich:

- Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten (450 Std.) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern bzw. gem. der für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt geltenden Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr)

sowie

- Module im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten.

(2) In den Fach-Bachelorstudiengängen mit einem Fachanteil von 132 Kreditpunkten umfasst der Professionalisierungsbereich:

- Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten (450 Std.) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern

sowie

- Module im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten.“

2) In Abschnitt B wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Modulangebot im Professionalisierungsbereich gliedert sich in Angebote für Studierende mit außerschulischem Berufsziel sowie in Angebote für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt.“

3) In Abschnitt C wird in Satz 1 das Wort „Studienganges“ durch das Wort „Bachelorstudiums“ ersetzt.

4) Abschnitt D.1 wird wie folgt neu gefasst:

„D.1 Belegung von Modulen aus dem Angebot der fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung

Im Rahmen des Professionalisierungsbereiches besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag Module aus dem Angebot der Fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung (Fachmodule) zu belegen:

a) Sofern es sich nicht um Module des Studiengangs handelt, in dem die oder der Studierende immatrikuliert ist,

- sind Module von der Belegung im Professionalisierungsbereich ausgeschlossen, die in mindestens einem zulassungsbeschränkten Studiengang als Pflichtmodule ausgewiesen sind,
- können Wahlpflichtmodule aus zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in mindestens einem zulassungsbeschränkten Studiengang als Pflichtmodule ausgewiesen sind, im Umfang von max. 18 Kreditpunkten pro Fach im Professionalisierungsbereich belegt werden,
- können Studierende die betreffenden Module nur belegen, wenn sie die Teilnahmevoraussetzungen für das entsprechende Modul erfüllen und Kapazitäten frei sind.

b) Der Antrag zur Belegung von Fachmodulen im Professionalisierungsbereich inklusive des schriftlichen Einverständnisses der oder des betroffenen Modulverantwortlichen ist spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn an das Akademische Prüfungsamt zu richten.“

5) Abschnitt D.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„D.3.1 Anrechnung von im Ausland erworbenen hochschulischen Leistungen

Studierende haben die Möglichkeit, an einer ausländischen Hochschule absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Module und die zugehörigen Prüfungen im Rahmen des Professionalisierungsbereichs als gleichwertige Leistung im Sinne des § 8 nach folgenden Maßgaben anerkennen zu lassen.

a) Auslandsstudium für Zwei-Fächer-Bachelor-Studierende mit außerschulischem Berufsziel sowie für Fach-Bachelorstudierende mit einem Fachanteil von 120 KP

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
Auslandsstudium	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	bis zu 30 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten Leistungen)	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule

b) Auslandsstudium für Fach-Bachelor-Studierende mit einem Fachanteil von 132 KP

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
Auslandsstudium	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	bis zu 18 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten Leistungen)	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule

c) Auslandsstudium für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
Auslandsstudium	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	bis zu 6 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten Leistungen)	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule

d) Auslandsstudium für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21

Studierende mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 haben bis einschließlich Sommersemester 2023 folgende Anrechnungsmöglichkeit:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
Auslandsstudium	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule	bis zu 6 (richtet sich nach dem Umfang der absolvierten Leistungen)	nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen ausländischen Hochschule

6) In Abschnitt D.3.2 werden in der Modultabelle die Module wie folgt benannt:

- pb771 Anrechnungsmodul Weiterbildung
- pb772 Anrechnungsmodul Weiterbildung
- pb773 Anrechnungsmodul Weiterbildung

- 7) Abschnitt D.4.1.2 Schulformspezifische Professionalisierungsprogramme für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt (alle Schulformen) erhält die korrekte Nummerierung D.4.2
- 8) In Abschnitt D.4.2 (neue Nummerierung) wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Für Zwei-Fächer-Bachelor-Studierende mit dem Berufsziel Lehramt werden schulformspezifische Professionalisierungsprogramme angeboten (siehe Anlage 3 b), deren Belegung aufgrund der Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr obligatorisch ist.“
- 9) In Abschnitt E.2 Abs. (4) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Grundlage der Bewertung sind die Leistungen, die in der Vorbereitung, in der Durchführung sowie der Dokumentation und Auswertung (Praktikumsbericht oder Portfolio) des Praktikums erbracht worden sind.“
- 10) In Abschnitt E.2 wird Abs. (5) wie folgt neu gefasst:
„Praxismodule im Umfang von 6 KP sowie das Praxismodul prx102 Allgemeines Schulpraktikum werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Alle anderen Praxismodule im Umfang von mindestens 9 Kreditpunkten werden benotet. Abweichende Regelungen können die Fächer in den fachspezifischen Anlagen festlegen.“
- 11) Abschnitt E.5 wird in „Zuständigkeiten für die Praxismodule“ umbenannt.
- 12) In Abschnitt E.5 Abs. (4) werden die Worte „didaktischen Zentrum“ ersetzt durch „Zentrum für Lehrkräftebildung - Didaktisches Zentrum (DiZ)“.
- 13) Abschnitt E.6 wird in „Anmeldung zu den schulischen Praxismodulen und Zuweisung der Studierenden zu den Schulen“ umbenannt.
- 14) In Abschnitt E.6 Abs. (1) wird in Satz 1 „Didaktischen Zentrum“ ersetzt durch „Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ)“.
- 15) Abschnitt E.6 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zuweisung der Studierenden zu den Schulen wird durch das Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) koordiniert und geregelt.“
- 16) In Abschnitt E.6 wird Abs. (3) gestrichen, Abs. (4) wird zu Abs. (3).

25. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

1) Punkt A wird wie folgt gefasst:

„A Gliederung des Professionalisierungsbereiches und Wahloptionen für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

(1) In den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen und den Fach-Bachelorstudiengängen mit einem Fachanteil von 120 KP umfasst der Professionalisierungsbereich:

- Praxismodule (15 Kreditpunkte (450 Std.)) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern nach Vorgabe der fachspezifischen Anlagen

und

- Module im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten.

(2) In den Fach-Bachelorstudiengängen mit einem Fachanteil von 132 Kreditpunkten umfasst der Professionalisierungsbereich:

- Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten (450 Std.) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern nach Vorgabe der fachspezifischen Anlagen

und

- Module im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten.

(3) Für Bachelorstudierende mit außerschulischem Berufsziel besteht im Professionalisierungsbereich im Rahmen der in den Anlagen 3 bis 3 e genannten Maßgaben grundsätzlich Wahlfreiheit.

(4) im Rahmen der Gestaltung der Professionalisierung dürfen durch das Fach bzw. die Fächer Empfehlungen ausgesprochen werden.“

26. Die Anlage 3 b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 b

Professionalisierungsbereich für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

A. Gliederung des Professionalisierungsbereiches für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

In den Bachelorstudiengängen umfasst der Professionalisierungsbereich:

- Schulformspezifische Professionalisierungsprogramme im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten
- Praxismodule (15 Kreditpunkte) gem. der besonderen Bestimmungen der Anlagen 3 c bis 3 e für das angestrebte Lehramt.

B. Schulformspezifische Professionalisierungsprogramme

(1) Für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt werden schulformspezifische Professionalisierungsprogramme angeboten. Diese Professionalisierungsprogramme orientieren sich in der Ausgestaltung an der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr). Die Belegung der im jeweiligen Professionalisierungsprogramm „Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt für Sonderpädagogik“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ aufgeführten Module im Umfang von 30 Kreditpunkten ist Voraussetzung für den Übergang in den entsprechenden Master of Education-Studiengang. Weitere Module können nur im Rahmen von Zusatzprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 belegt werden.

(2) Die schulformspezifischen Professionalisierungsprogramme vermitteln – zusammen mit der Fach- und insbesondere fachdidaktischen Ausbildung – die wissenschaftlichen Grundlagen für die schulische Erziehung, für die Gestaltung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen, für die Erteilung fachbezogener und fächerübergreifender Unterrichts von Kindern und Jugendlichen sowie für die Mitwirkung an der Schulentwicklung und für die kritische Auseinandersetzung mit deren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen.

(3) Die Module biw210, biw215, biw220 und biw225 richten sich ausschließlich an Zwei-Fächer-Bachelor-Studierende mit dem Berufsziel Lehramt und sind für Fach-Bachelor-Studierende nicht belegbar.

B.1 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien

B.1.1 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw210 Sozialisation - Erziehung - Bildung	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
biw215 Lehren und Lernen	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit (15 Seiten) oder 1 Referat (15 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (10 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (20 Min.)
biw220 Psychologische Grundlagen	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) Es wird die Möglichkeit zum Erbringen einer freiwilligen Bonusleistung gegeben (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw225 Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit (ca. 10 – 15 Seiten) oder 1 wissenschaftliches Poster (mit 20-minütiger Präsentation)
pb010 Philosophie: Argumentation	Wahl-pflicht	1 VL+ 1 TU	6	1 mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
pb011 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	Wahl-pflicht	1 VL + 1 TU	6	1 mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
pb012 Globalisierung und Gesellschaft	Wahl-pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.) oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung (3.000 - 4.500 Wörter) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (10 - 15 Seiten) oder 3.000 - 4.500 Wörter)
	Wahl-pflicht	1 VL und 1 UE o- der 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 TU	6	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.) oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung (3.000 - 4.500 Wörter) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (10 - 15 Seiten) oder 3.000 - 4.500 Wörter)
sow061 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesell-schaftung	Wahl-pflicht	1 VL und 1 UE o- der 1 VL und 1 SE o- der 1 VL und 1 TU	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (3.000 - 5.000 Wörter) oder 1 mündliche Prüfung (20 - 30 Min.)
Gesamt			30	

Abkürzungen: AG = Arbeitsgruppe, SE = Seminar, TU = Tutorium, UE = Übung, VL = Vorlesung

Die Module biw210, biw215, biw220 und biw225 sind Pflichtmodule und von allen Studierenden zu belegen. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule ist eines zu wählen.

Für das Modul biw220 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Note der bestandenen Modulprüfung im biw220 kann gem. § 11 Abs. 15 durch eine freiwillige Bonusleistung im Seminar verbessert werden. Die Bonusleistung verbessert die Note einer bestandenen Modulprüfung um 0,6 bzw. 0,7 (z. B. von 2,3 auf 1,7; oder von 1,7 auf 1,0). Die Bonusleistung wird durch eine mit der oder dem Lehrenden abgesprochene Leistung (z. B. die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungstermine, die Übernahme von Referaten und/oder weiteren, mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben) erbracht. Die oder der Lehrende entscheidet, inwiefern die Bonusleistung als erbracht gilt.

B.1.2 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21

Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 absolvieren das nachfolgend abgebildete Professionalisierungsprogramm, das bis einschließlich Sommersemester 2023 angeboten wird. Ab dem Wintersemester 2023/24 ist auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 das unter B.1.1 aufgeführte Professionalisierungsprogramm zu absolvieren.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw210 Sozialisation - Erziehung - Bildung	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
biw215 Lehren und Lernen	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit (15 Seiten) oder 1 Referat (15 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (10 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (20 Min.)
biw220 Psychologische Grundlagen	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) Es wird die Möglichkeit zum Erbringen einer freiwilligen Bonusleistung gegeben (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
biw225 Forschungsmethoden	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit (ca. 10 – 15 Seiten) oder 1 wissenschaftliches Poster (mit 20-minütiger Präsentation)
pb010 Philosophie: Argumentation	Wahl- pflicht	1 VL+ 1 TU	6	1 mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
pb011 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	Wahl- pflicht	1 VL + 1 TU	6	1 mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
pb012 Globalisierung und Gesell- schaft	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.) oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung (3.000 - 4.500 Wörter) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (10 - 15 Seiten) oder 3.000 - 4.500 Wörter)
sow214 Politik: Politik im Mehrebenen- system	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE oder 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 TU	6	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.) oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung (3.000 - 4.500 Wörter) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (10 - 15 Seiten) oder 3.000 - 4.500 Wörter)
sow061 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesell- schaftung	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE oder 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 TU	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (3.000 - 5.000 Wörter) oder 1 mündliche Prüfung (20 - 30 Min.)

Abkürzungen: AG = Arbeitsgruppe, SE = Seminar, TU = Tutorium, UE = Übung, VL = Vorlesung

Die Module biw210, biw215 und biw 220 sind Pflichtmodule und von allen Studierenden zu belegen. Wurde bereits das Modul pb006 Pädagogik: Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder erfolgreich absolviert, ersetzt dieses das Modul biw210 Sozialisation - Erziehung - Bildung.

Weiterhin sind entweder

- zwei Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (biw225, pb010; pb011, pb012, sow214 und sow061)

oder

- sow061) und eines der in Anlage 3 a *Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel* ausgewiesenen Module

zu belegen. Es wird dringend empfohlen, das Modul biw225 zu belegen. Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul pb015 Soziologie: Individuum und Gesellschaft behält seine Gültigkeit.

Für das Modul biw220 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Note der bestandenen Modulprüfung im biw220 kann gem. § 11 Abs. 15 durch eine freiwillige Bonusleistung im Seminar verbessert werden. Die Bonusleistung verbessert die Note einer bestandenen Modulprüfung um 0,6 bzw. 0,7 (z. B. von 2,3 auf 1,7; oder von 1,7 auf 1,0). Die Bonusleistung wird durch eine mit der oder dem Lehrenden abgesprochene Leistung (z. B. die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungstermine, die Übernahme von Referaten und/oder weiteren, mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben) erbracht. Die oder der Lehrende entscheidet, inwiefern die Bonusleistung als erbracht gilt.

B.2 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt für Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw210 Sozialisation - Erziehung - Bildung	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
biw215 Lehren und Lernen	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit (15 Seiten) oder 1 Referat (15 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (10 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (20 Min.)
biw220 Psychologische Grundlagen	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) Es wird die Möglichkeit zum Erbringen einer freiwilligen Bonusleistung gegeben (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
pb010 Philosophie: Argumentation	Wahlpflicht	1 VL+ 1 TU	6	1 mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
pb011 Philosophie: Probleme der Praktischen Philosophie	Wahlpflicht	1 VL + 1 TU	6	1 mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
pb012 Globalisierung und Gesellschaft	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.) oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung (3.000 - 4.500 Wörter) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (10 - 15 Seiten) oder 3.000 - 4.500 Wörter

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Modulprüfungen
sow214 Politik: Politik im Mehr- ebenensystem	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE oder 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 TU	6	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (20 - 30 Min.) oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung (3.000 - 4.500 Wörter) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (10 - 15 Seiten) oder 3.000 - 4.500 Wörter)
sow061 Soziologie: Strukturen und Prozesse der Vergesell- schaftung	Wahl- pflicht	1 VL und 1 UE oder 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 TU	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (3.000 - 5.000 Wörter) oder 1 mündliche Prüfung (20 - 30 Min.)

Abkürzungen: AG = Arbeitsgruppe, SE = Seminar, TU = Tutorium, UE = Übung, VL = Vorlesung

Die Module biw210, biw215 und biw220 sind Pflichtmodule und von allen Studierenden zu belegen. Wurde bereits das Modul pb006 Pädagogik: Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder erfolgreich absolviert, ersetzt dieses das Modul biw210 Sozialisation – Erziehung - Bildung.

Weiterhin sind entweder

- zwei Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (pb010; pb011, pb012, sow214 und sow061)
oder
- ein Modul aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (pb010; pb011, pb012, sow214 und sow061) und eines der in Anlage 3 a *Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel* ausgewiesenen Module.

zu belegen. Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul pb015 Soziologie: Individuum und Gesellschaft behält seine Gültigkeit.

Für das Modul biw220 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Note der bestandenen Modulprüfung im biw220 kann gem. § 11 Abs. 15 durch eine freiwillige Bonusleistung im Seminar verbessert werden. Die Bonusleistung verbessert die Note einer bestandenen Modulprüfung um 0,6 bzw. 0,7 (z. B. von 2,3 auf 1,7; oder von 1,7 auf 1,0). Die Bonusleistung wird durch eine mit der oder dem Lehrenden abgesprochene Leistung (z. B. die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungstermine, die Übernahme von Referaten und/oder weiteren, mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben) erbracht. Die oder der Lehrende entscheidet, inwiefern die Bonusleistung als erbracht gilt.

B.3 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb023 Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Pflicht	1 VL, 1 TU	6	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
pb024 Grundlagen des beruflichen Lehrens und Lernens	Pflicht	1 VL, 1 SE/UE	6	1 Portfolio (5 - 10 Leistungen)
pb025 Beruf, Qualifikation und System	Pflicht	2 VL	6	1 Erkundungsbericht (max. 35 Sei- ten) mit Präsentation (max. 30 Min.)
pb026 Berufsbildungsforschung	Pflicht	1 VL, 1 P	6	1 Portfolio (2 - 10 Leistungen)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb027 Ausgewählte Probleme in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern, insbesondere Betrieb	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Referat (max. 60 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
pb029 Ausgewählte Probleme in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern, insbesondere berufliche Schulen	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Referat (max. 60 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 Seiten)
Gesamt			30	

Abkürzungen: P = Projekt SE = Seminar, TU = Tutorium, UE = Übung, VL = Vorlesung

Die Module pb023, pb024, pb025 und pb026) sind Pflichtmodule und von allen Studierenden zu belegen. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule pb027 und pb029 ist eines zu wählen.

C. Weitere Prüfungsformen

Im Rahmen der Prüfungsleistung „wissenschaftliches Poster“ ist entweder eine reflektierte Auseinandersetzung mit einer bildungswissenschaftlichen Fragestellung notwendig oder es ist eine (quantitative oder qualitative) Datenerhebung und/oder -auswertung durchzuführen. Die Festlegung erfolgt nach Maßgabe der/des Lehrenden. Für die Ergebnisdarstellung ist ein wissenschaftliches Poster (1 Seite, DIN A0) zu erstellen und zu präsentieren (Dauer der Präsentation 15 bis 20 Minuten).

Eine Erkundung ist eine theoriegeleitete und unter zuvor festgelegten Aspekten durchgeführte Praxisanalyse. Der Erkundungsbericht ist demnach die schriftliche Dokumentation der in der Praxis gesammelten Erkenntnisse, die durch den Bericht systematisch strukturiert und ausgewertet werden.“

27. Die Anlage 3 c wird wie folgt geändert:

Anlage 3 c

Besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Master of Education Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium)

- 1) In Punkt A wird in der Modultabelle in der Spalte „Modulprüfungen“ jeweils „1 unbenotete Prüfungsleistung:“ vor „1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio“ eingefügt.
- 2) Punkt C Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:
„Voraussetzung für die Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien ist die regelmäßige Teilnahme am Vorbereitungsseminar des Allgemeinen Schulpraktikums. Es wird dringend empfohlen, das Modul biw215 Lehren und Lernen vor dem Allgemeinen Schulpraktikum absolviert zu haben.“

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

Anlage 3 c

Besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Master of Education Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium)

Für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 gelten ergänzend zu Punkt 1 die folgenden Maßgaben:

Bereits erfolgreich nach Maßgabe der Anlage 3 c Abschnitt A i.d.F. von 08.09.2017 oder früher absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit. Für bereits begonnene Module gelten die Bestimmungen der Anlage 3 c i.d.F. von 08.09.2017 oder früher.